



Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Alle Informationen jeweils aktuell unter <http://www.justiz.bayern.de> © Die Präsidenten der Oberlandesgerichte München, Nürnberg und Bamberg.

Afghanistan (Islamische Republik Afghanistan)

A) Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

- 1) **Tazkira** (Familienbuch) im Original.
- 2) Aktuelle **Ledigkeits- oder Familienstandsbescheinigung** im Original
 - a) in Form einer Erklärung von mindestens zwei Zeugen vor der zuständigen afghanischen Heimatbehörde. Die Zeugen haben in ihrer Erklärung darzustellen, woher sie ihre Kenntnis über den Familienstand seit Beginn der Ehefähigkeit des Antragstellers beziehen.
zusätzlich
 - b) bei in Deutschland wohnhaften Antragstellern:
eine **aktuelle eidesstattliche Versicherung über den Familienstand**, abgegeben von mindestens zwei Zeugen (Verwandte/Bekannte) vor einem deutschen Notar. Die Zeugen haben in ihrer Erklärung darzustellen, woher sie ihre Kenntnis über den Familienstand seit Beginn der Ehefähigkeit des Antragstellers beziehen.
- 3) Eigene **eidesstattliche Versicherung** zum Familienstand und zur Anzahl der Vorehen, abgegeben vor dem deutschen Standesbeamten.

B) Urkundliche Nachweise zu jeder in der Heimat und im Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

- 1) Heiratsurkunde bzw. ein sonstiger Nachweis über die erfolgte Eheschließung im Original.
- 2) Scheidungsurteil/-urkunde bzw. die sonstigen erforderlichen Urkunden zum Nachweis der Auflösung der Vorehe jeweils mit Bestätigung über die Rechtskraft bzw. Endgültigkeit im Original.
- 3) Ggf. Sterbeurkunde im Original.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Afghanistan besteht aus 2 Seiten.

C) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile in der Heimat

Hierzu liegen derzeit keine Erkenntnisse vor.

D) Legalisation / Apostille / inhaltliche Überprüfung

Urkunden aus Afghanistan werden derzeit nicht mit einer Legalisation versehen.

Eine Überprüfung der Urkunden auf formelle und inhaltliche Richtigkeit durch die deutsche Botschaft in Kabul/Afghanistan im Wege der Amtshilfe ist derzeit ebenfalls nicht möglich.

Die Prüfung des Antrags erfolgt durch die vorgelegten vollständigen Eheschließungsakten mit der Eheschließungsanmeldung und allen urkundlichen Nachweisen sowie durch die Einsichtnahme in die Ausländerakten.

E) Übersetzung

Sämtliche Urkunden sind mit einer vollständigen Übersetzung in die deutsche Sprache vorzulegen.

Die Übersetzung ist von einem in der Bundesrepublik Deutschland öffentlich bestellten und allgemein beeidigten Übersetzer zu fertigen.

Achtung:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage der vollständigen Eheschließungsakten durch das Standesamt mit der Eheschließungsanmeldung, allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen und eines ordnungsgemäßen Antrags erfolgen; über die Aufnahme der Eheschließungsanmeldung entscheidet allein das Standesamt. Diese Information für Afghanistan besteht aus 2 Seiten.